

Abgrenzung zahnärztliche Leistungen / Kosmetik, hier: „Bleaching“

Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer zur Frage, ob die Zahnweißung ("Bleaching") eine zahnärztliche Tätigkeit darstellt oder reine Kosmetik ist, die auch durch Nicht-Zahnärzte durchgeführt werden kann.

Grundsätzlich dem Zahnarzt übertragen und diesem vorbehalten sind nach dem Zahnheilkundengesetz die „Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten“ (§ 1 Abs.3 ZHG), also Diagnose und Therapie. Dieser enge Rahmen wird durch § 1 Abs. 5 ZHG gelockert, nach dem bestimmte Tätigkeiten des Zahnarztes an sein qualifiziertes Fachpersonal delegiert werden dürfen.

Für eine zahnärztliche Tätigkeit würde sprechen, dass mit der Behandlung von Zahnverfärbungen über das Bleaching in die körperliche Substanz des Menschen eingegriffen wird. Das Prinzip besteht in einem invasiven Verfahren, welches in die Zahnhartsubstanz in seinem Wirkungsprinzip eingreift bzw. einwirkt. Welche langfristigen Konsequenzen bzw. Nebenwirkungen dieses Wirkprinzip besitzt, ist nach gegenwärtiger wissenschaftliche Datenlage in letzter Konsequenz noch nicht zu beantworten. Derzeit vorliegende Ergebnisse weisen jedoch nicht auf erhebliche Nebenwirkungen bei regelrechter Anwendung hin.

Darüber hinaus ist der Krankheitswert einer Zahnverfärbung von der Ursache abhängig. Dies führt dazu, dass von zahnärztlicher Seite grundsätzlich vor dem Einsatz der verschiedenen Bleachingmethoden eine Diagnostik der Ursachen bzw. des Vorliegens entsprechender Voraussetzungen zur Vermeidung schwerwiegender Komplikationen eingefordert wird. So ist es wichtig beispielsweise Karies oder oberflächliche Verfärbungen der Zahnoberfläche auszuschließen. So könnte das Einwirken der Bleachingsubstanzen auf die Pulpa schwerwiegende Beschwerden auslösen. Auch sollte der Patient vor der Bleachingbehandlung über mögliche Konsequenzen auf bestehende Füllungs- oder Zahnersatztherapie aufgeklärt werden, da dies wiederum zahnärztliche Intervention auslösen kann.

Die Rechtsprechung folgt diesem Ansatz nicht. So hat sich das Landgericht Darmstadt in seinem Urteil vom 4.09.2001 (Az. 14.O.214/2001) mit dem Problem der Zahnweißung auseinandergesetzt. Nach Ansicht des Gerichts werde mit der Zahnweißung keine Zahnheilkunde betrieben. Zur Begründung führt das Gericht (wenn auch wenig schlüssig) aus, dass die Zahnweißung nicht der Behandlung einer Zahnkrankheit diene. Dafür spreche, „dass das bleichende Gel ... auch im Handel frei verkäuflich ist“ (?). Beim Zahnweißen werde nicht in die körperliche Integrität des Patienten eingegriffen, auch wenn unter Umständen vorübergehend eine Sensibilisierung der Zähne und eine Zahnfleischreizung ausgelöst werden könne. Diese Erscheinungen seien harmlos und deswegen könne immer noch zahnärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Frage der Nichterkennung von möglichen Zahnerkrankungen tut das Gericht mit dem Hinweis ab, darauf komme es nicht an, entscheidend sei allein, ob eine Zahn-, Mund- oder Kieferkrankheit behandelt werde. Dies sei eben nicht der Fall, die Zahnweißung sei lediglich Kosmetik. Ähnlich argumentiert das OLG Frankfurt (Urteil vom 20. Februar 2001, Az. 22 U 222/00). Danach sei die Zahnweißung eine rein kosmetische Angelegenheit zur bloßen Schönheitspflege, vergleichbar mit dem Haarfärben, bei dem es auch zu Hautreizungen kommen könne.

Das Landgericht Aachen (bestätigt durch das Oberlandesgericht Köln) hat Bleaching mit dem Argument der Zahnheilkunde zugeordnet, Zahnverfärbungen könnten auch auf Krankheiten hinweisen, und dies könnten Kosmetiker/innen nicht erkennen. Dies gelte selbst für ursprünglich ausgebildetes Prophylaxe-Personal, da diese als Kosmetiker/innen nicht mehr unter der Kontrolle eines Zahnarztes stünden.

Dies ist konsequent, wenn man die Definition der Rechtsprechung zur Heilbehandlung zu Grunde legt, nach der die Heilbehandlung sehr weit zu fassen ist. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes sollen vom Ausübungsverbot alle diejenigen Tätigkeiten erfasst werden, die ärztliche Fachkenntnisse voraussetzen und gesundheitliche Schädigungen zur Folge haben können, wobei auch nur mittelbare Gesundheitsgefährdungen genügen, etwa dadurch, dass das frühzeitige Erkennen ernster Leiden, das ärztliches Fachwissen voraussetzt, verzögert werden kann und dass die Wahrscheinlichkeit einer solchen Gefährdung nicht nur geringfügig ist (so u.a. BGH, Urteil v. 13.9.77, Az. 1 StR 389/77; BGH, Urteil vom 29.6.87, NJW 1987, Seite 2928 m.w.N.).

Auch vor diesem Hintergrund stoßen die Entscheidungen des OLG Frankfurt und des LG Darmstadt auf Kritik. Will man dem Gedankengang des Gerichts folgen, wäre zum Beispiel die Entfernung von Belägen keine Heilbehandlung, weil Plaque keine Krankheit ist und der Plaquentfernung dienende Zahnbürsten und Zahnseide im Handel frei verkäuflich sind. Dann wäre die Aufnahme der „Entfernung von harten und weichen Belägen“ in den Katalog des § 1 Abs. 5 ZHG allerdings überflüssig.

Auch im Rahmen der EU-Gesetzgebung wird die medizinische Einordnung des Bleichens verfärbter Zähne derzeit kontrovers diskutiert. Zum einen gibt es die Interpretationsmöglichkeit, Bleichmittel als Medizinprodukt zu betrachten, zum anderen werden Bleichmittel als Kosmetika betrachtet. Am 30.08.2000 hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf erstmals in Deutschland eine gerichtliche Entscheidung über diese umstrittene Frage getroffen. Danach seien die dem Rechtsstreit exemplarisch zu Grunde liegenden Opalescence-Produkte nicht als Kosmetika, sondern als Medizinprodukte im Sinne des § 3 MPG (Medizinproduktegesetz) sowie Art. 1 Abs. 2 Medizinprodukterichtlinie der EU einzustufen. Die Anerkennung von Zahnaufhellungs-Präparaten als Medizinprodukte durch dieses Urteil, bedeutet zugleich, dass Zahnaufhellungen durch den Zahnarzt beziehungsweise unter seiner Überwachung durchzuführen sind.



Die Bundeszahnärztekammer vertritt daher die Ansicht, dass Bleaching unter die Zahnheilkunde im Sinne des Zahnheilkundegesetzes zu fassen ist.

Autor:

René Krouský, Justiziar der Bundeszahnärztekammer

erstellt am **20. Dezember 2004**

Für Rückfragen:

René Krouský, 030 40005-110, r.krousky@bzaek.de